

## Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck

### **Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/2015 „Sondergebiet Tourismus Ludwigshof“ der Gemeinde Ahlbeck**

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlbeck in ihrer Sitzung am 19.05.2016 beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/2015 „Sondergebiet Tourismus Ludwigshof“ für die Flurstücke 29/1 und 117/1 der Flur 2 der Gemarkung Seegrund gelegen etwa 550 m südlich der Ortslage Ludwigshof wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 15.03.2017 Az. 00404-17-40 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung erteilt.

Diese Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/2015 „Sondergebiet Tourismus Ludwigshof“ ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/2015 „Sondergebiet Tourismus Ludwigshof“, Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr – 15:30 Uhr
freitags	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr		

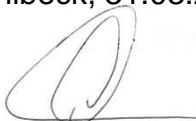
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

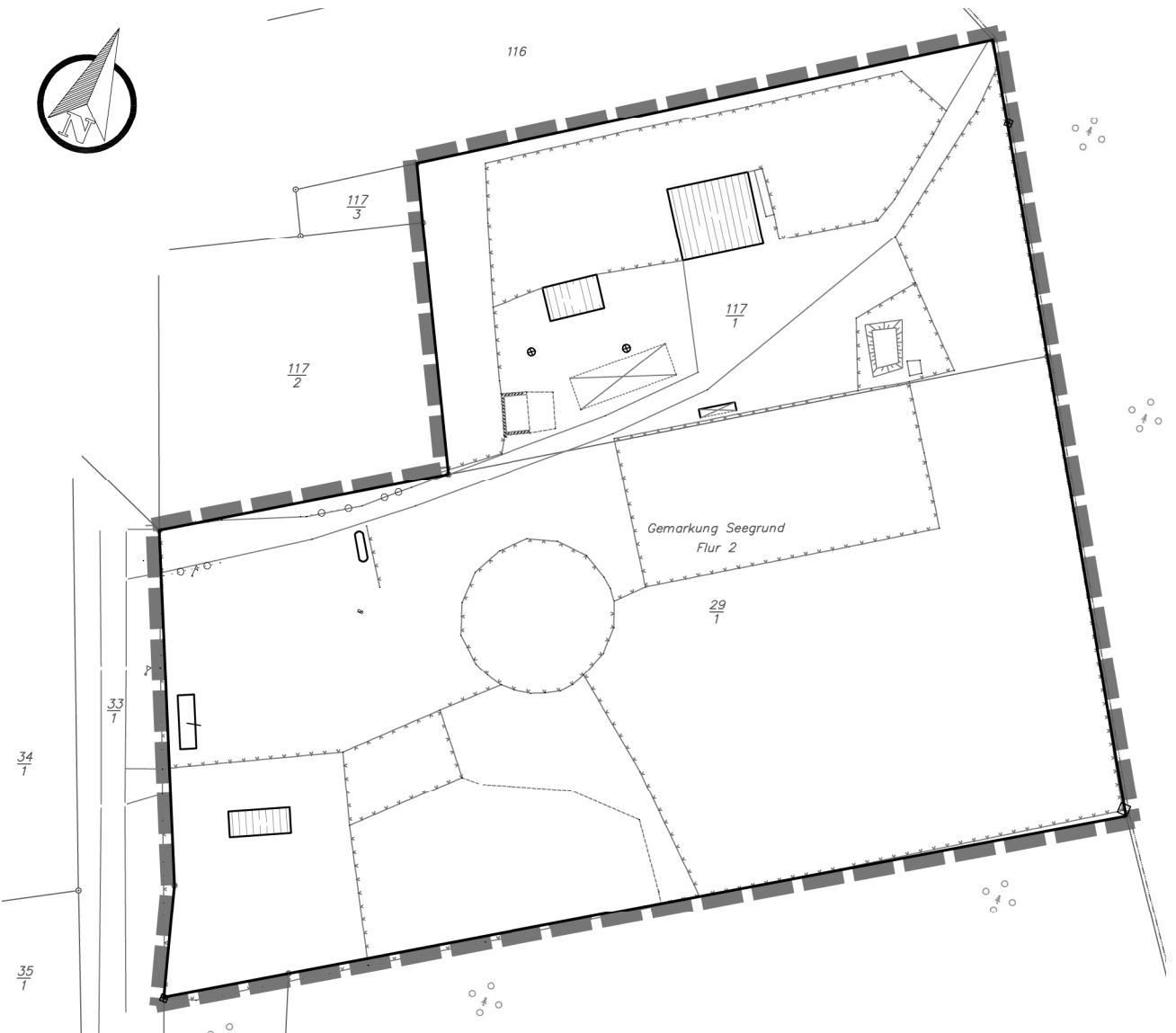
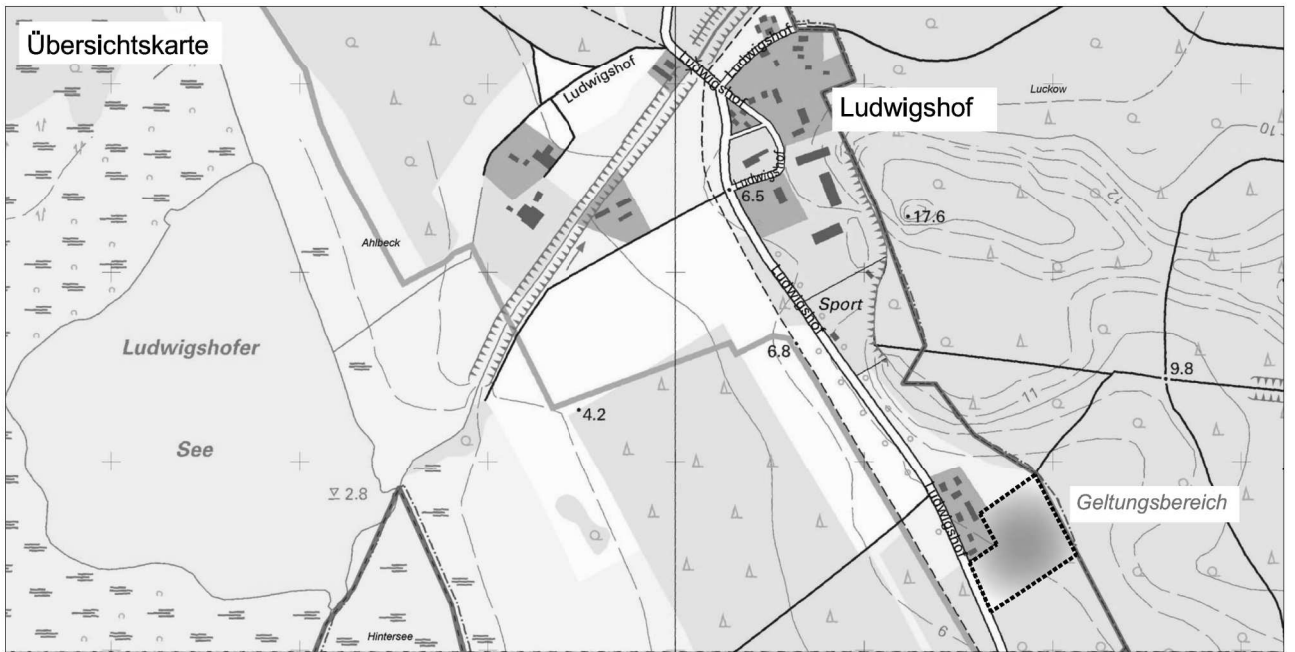
Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ahlbeck, 31.03.2017



Schnellhammer  
Bürgermeister





**Gemeinde Ahlbeck**

**Bebauungsplan Nr. 4/2015  
"Sondergebiet Tourismus Ludwigshof"**

**Ausgrenzung**